Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1995/5/23 B1328/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.05.1995

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

Rechtssatz

Folge

Interessenabwägung

Ausweisung eines Staatsangehörigen der "Bundesrepublik Jugoslawien" gemäß §17 Abs1 FremdenG.

Zur Begründung des Antrages verwies der Beschwerdeführer darauf, daß es bei seiner Abschiebung zu einer Trennung von seiner Familie für lange Zeit, wenn nicht für immer käme, zumal ihm in seiner ehemaligen Heimat Strafe oder Verfolgung drohten.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B1328.1995

Dokumentnummer

JFR_10049477_95B01328_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at